

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.01.1990

Geschäftszahl

89/02/0183

Rechtssatz

Die Verwertung einer Zeugenaussage, bzgl welcher gem § 49 Abs 1 lit b AVG eine Verweigerung der Aussage zulässig wäre, ist nicht unzulässig.